Entschließung 35 der Gemeinsamen Versammlung der EGKS (Straßburg, 14. Mai 1955)

Quelle: Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant le CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Comité intergouvernemental : travaux de groupes de travail de l'Assemblée commune, décembre 1954 - mars 1956, CM3/NEGO/077.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:
http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung_35_der_gemeinsamen_versammlung_der_egks_stra%C3%9Fburg_14_mai_1955-de-02b1c4c5-7302-489b-849b-12dab73a0a5d.html

Publication date: 05/11/2015

Entschliessung betreffend die Festlegung der Haltung der Gemeinsamen Versammlung vor der für den 1. Juni vorgesehenen Zusammenkunft der Minister

(von der Versammlung in ihrer Sitzung am Samstag, dem 14. Mai 1955, angenommen)

Die Gemeinsame Versammlung,

1. in der Erwägung, dass die Aufgaben der Gemeinschaft in den Artikeln 2 ff. des Vertrages festgelegt sind und dass dieser nicht nur zum Ziel hat, den wirtschaftlichen Fortschritt, sondern auch den sozialen Fortschritt zu verwirklichen;

2. in der Erwägung, dass die Gemeinschaft nach Ablauf ihres zweiten Rechnungsjahres in der Verwirklichung ihrer Ziele mit Genugtuung bereits unbestreitbare Fortschritte verzeichnen kann;

3. indem sie auf Grund der Berichte der Hohen Behörde und der Ausschüsse der Gemeinsamen Versammlung erwägt, dass die Fassung bestimmter Artikel, in denen die Befugnisse der verschiedenen Organe der Gemeinschaft festgelegt sind, entschiedeneren Fortschritten im Wege steht;

4. bittet die zu einer Sitzung am 1. Juni einberufenen Aussenminister:

a) die Organe der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Ausarbeitung von Vorschlägen über die Erweiterung der Zuständigkeit und der Befugnisse aufzufordern, die unerlässlich sind, um der Gemeinschaft die wirksame Erfüllung der ihr vom Vertrag zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen,

b) eine oder mehrere Regierungskonferenzen zu beauftragen, unter geeigneter Mitwirkung der Organe der Gemeinschaft die Vertragsentwürfe auszuarbeiten, die für die Verwirklichung der nächsten Etappen der europäischen Integration, die mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl eingeleitet worden ist, notwendig sind;

5. erwartet, dass die seit vielen Monaten fällige Ernennung eines Präsidenten und zweier Vizepräsidenten in der zum 1. Juni einberufenen Sitzung der Aussenministern endlich erfolgt;

6. bittet die Hohe Behörde :

a) ihre Aufgabe der Orientierung eines gemeinsamen Marktes vorzubereiten, indem sie die Frist festsetzt, innerhalb der sie den bindenden Bestimmungen des Artikels 46 des Vertrages, die sie verpflichten, die allgemeinen Ziele und Programme unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung aufzustellen, entsprechen wird,

b) alle Massnahmen zu treffen, damit beim Abschluss der schon zur Hälfte abgelaufenen Übergangszeit die Anpassung der einzelstaatlichen Industrien wirksam durchgeführt ist.